



o.222 - Ex-Jugo.
 o.223.1 - Milchprodukte

14. Dezember 1993 FM/LES

Notiz an FWA

Lieferung von Schweizer Käse nach Ex-Jugoslawien: Argumentenkatalog

Zur Ausgangslage

Die schweizerischen Käseproduzenten verlangen, dass ihnen die Humanitäre Hilfe des Bundes Ueberschusskäse für die Bevölkerung in Ex-Jugoslawien abkauft.

Ich beantrage

auf das Begehren **nicht** einzutreten, oder allenfalls auf das Begehren nur unter ausdrücklichem Hinweis darauf einzutreten, dass der entsprechende Betrag zu lasten der Kreditrubrik "Nahrungsmittelhilfe mit schweizerischen Milchprodukten" geht.

Begründung

1. Der laufende Rahmenkredit ist ein Kompromiss zwischen Leistungen echter humanitärer Hilfe und der Ueberschussverwertung schweizerischer Produkte, sind doch 140 Mio. Franken der 1,05 Mia. Franken für die Verwendung schweizerischer Milchprodukte vorgesehen. Dabei wollte die "Milch-Lobby" unter der Leitung von SR Carlo Schmid während der Beratung der Botschaft noch bedeutend mehr erreichen, nämlich 215 Mio. Franken für Milchprodukte, bzw. zusammen mit Getreide und Backmehl insgesamt 35 % des gesamten Rahmenkredits. Eine Zustimmung zu dieser Forderung wäre einer Aushöhlung der humanitären Hilfe des Bundes gleichgekommen. Bundesrat und Parlament sind ihr deshalb nicht gefolgt; sie haben ausdrücklich die mit der Botschaft 1988 festgelegte Linie bekräftigt: **Die Ausrichtung der Hilfe auf die Bedürfnisse der betroffenen Zivilbevölkerung, wobei die Nachfrage und nicht das Angebot an gewissen Produkten massgebend sein sollte.**
2. Um den "Systembruch" (Ueberschussverwertung als Leistung humanitärer Hilfe) abzufedern und den voraussehbaren, angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung in Zukunft wohl noch rasanter wachsenden Begehrlichkeiten anderer schweizerischer "Ueberschuss-Produzenten" den Riegel zu schieben, sind bereits vor Jahren Richtlinien erarbeitet worden, um Gewähr dafür zu bieten, dass wenigstens



DEH Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
 DDA Direction de la coopération au développement et de l'aide humanitaire
 DSA Direzione della cooperazione allo sviluppo e dell'aiuto umanitario
 SDC Directorate of Development Cooperation and Humanitarian Aid

Abteilung Humanitäre Hilfe und Schweizerisches Katastrophenhilfekorps (SKH)
 Division Aide humanitaire et Corps suisse d'aide en cas de catastrophe (ASC)
 Divisione Aiuto umanitario e Corpo svizzero di aiuto in caso di catastrofe (ASC)
 Division of Humanitarian Aid and Swiss Disaster Relief Unit (SDR)

Abteilung HH/SKH
 Eigerstrasse 71
 CH-3003 Bern, Schweiz
 Telefon 031/ 322 31 24
 Fax 031/ 371 83 34
 Telex 911 821 HH CH
 Telegr. Affetra Bern

Dodis



- 2 -

bei der Umsetzung dieser Politik klare Kriterien gelten und der direkt betroffenen Bevölkerung, sowie den übrigen potentiellen Bedürftigen gleichwohl der grösstmögliche Nutzen zukommen zu lassen (vergl. Milchrichtlinien, sowie "bereinigter Kriterienkatalog bei Angeboten von Nahrungsmitteln" in der überarbeiteten Form vom 5.10.1993). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien **war und ist die Abteilung HH/SKH bereit**, unentgeltlich zur Verfügung gestellte Nahrungsmittel, z.B. auch nach Jugoslawien zu transportieren. An dieser Praxis möchten wir festhalten; dies einerseits, um den "System-Durchbruch" nicht noch grösser zu machen; und andererseits, um eine Flut ähnlicher Gesuche zu vermeiden, die angesichts des Umstandes der Aehnlichkeit des schweizerischen und ex-jugoslawischen "Menu-Planes" durchaus denkbar ist ("Vorderviertel", Dörrbirnen, etc.).

3. Bei einer Bezahlung der Käselieferung durch die Humanitäre Hilfe müsste folgende Tatsache vor Augen gehalten werden: wegen der Finanzierung eines doch eher als Luxusprodukt einzustufenden Nahrungsmittels müsste (beim Ausbleiben von entsprechenden Nachtragskrediten) die Lieferung von tatsächlich überlebensnotwendigen Grundnahrungsmitteln zugunsten von Betroffenen in Ländern mit unverhältnismässig grösserer Notlage in entsprechendem Umfange unterbleiben. Das dürfte wohl nicht beabsichtigt sein.
4. Ist auf das Gesuch gleichwohl einzutreten, sollte dies zulasten des ordentlichen "Milchkredites" gehen, unter ausdrücklicher Mitteilung an die Käseproduzenten, sowie die am Milchkredit "mitbeteiligten" anderen schweizerischen Ueberschussproduzenten. Auch dies dürfte nicht ohne Schwierigkeiten abgehen: zum einen, weil vom voraussichtlichen Zahlungskredit 1994 für Milchprodukte in der Höhe von 26 Mio. Franken 10 Mio. Franken bereits definitiv verpflichtet sind (Welternährungsprogramm und UNRWA) und auch über den Rest bereits in grossem Umfange Abmachungen mit den Partnerorganisationen bestehen; zum andern, weil die bisherigen Ueberschusslieferanten (für Milchpulver) wohl wenig Freude über eine weitere Reduktion der von ihnen zu liefernden Produkte aufbringen dürften.
5. Gar nicht sinnvoll erschiene uns schliesslich eine Abwicklung des Geschäftes über den "Barkredit": neben dem Umstand, dass auch dadurch die Möglichkeit zur Leistung von Hilfe an weitaus Bedürftigere in andern Ländern entsprechend eingeschränkt würde, müsste dies als eigentliche Lockerung des in der Humanitären Hilfe doch geltenden Prinzips der Vermeidung von Ueberschuss-Verwertung verstanden werden. Eine Flut von Gesuchen müsste die Folge sein.
6. Nicht einzusehen ist schliesslich, weshalb die Humanitäre Hilfe für die Fehler der Landwirtschaftspolitik zahlen soll, und es ist auch offen, als wie sinnvoll eine Bundesfinanzierung der durch den Bund bereits schon finanzierten Käseproduktion einzustufen ist.

Beilagen:

- Bereinigter Kriterienkatalog

Kopien:

- GI, FM, FT, SHG, TAM, HUF

0.223.07
 0.223:1
 0.222 Youg. - AML

Bern, 5.10.1993

Bereinigter Kriterienkatalog bei Angeboten von Nahrungsmitteln
(gem. OP-Sitzung vom 5.10.1993)

1. "Für die Nahrungsmittelhilfe sind die **Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung** - und nicht etwa das Interesse an der Verwertung landwirtschaftlicher Ueberschüsse - ausschlaggebend." (Botschaft 91) / 26 / S. 21
2. Das Nahrungsmittel "muss den **Ernährungsgewohnheiten** der Zielbevölkerung entsprechen, diese muss mit der Zubereitung vertraut sein bzw. diese unter den herrschenden hygienischen Bedingungen ohne Gefahr für die Gesundheit durchführen können". (Botschaft 91)
3. Das Nahrungsmittel muss auch bei den **Partnerorganisationen** (Hilfswerk, IO) sowie bei den lokalen **Implementing partners** (z.B. lokale RK/RH-Gesellschaften) einem Bedürfnis entsprechen und von diesen ausdrücklich gewünscht werden.
4. Die **Zusammensetzung** des Produkts und dessen **Haltbarkeitsdauer** müssen vom Anbieter garantiert und genau angegeben werden.
5. Das Nahrungsmittel muss lange haltbar und ohne besondere Vorkehrungen **lager- und transportfähig** sein. Es darf in der Regel weder Kühlung noch Frostschutz u.ä. erfordern. Bei Verpackungs- und Transportart ist der **Umweltschutz** gebührend zu berücksichtigen.
6. Das Nahrungsmittel muss **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt werden. Wird es von einer anderen Bundesstelle zur Verfügung gestellt, darf es nicht verrechnet werden.
7. Die **Transport- und Verteilkosten** des Nahrungsmittels müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu dessen Warenwert stehen und dürfen die allfälligen Kosten eines Lokal- oder Regionaleinkaufs nicht übersteigen.
8. Bei der **Kostenberechnung** für die Abt. HH/SKH müssen folgende Posten in die Vorabklärung einbezogen werden:
 - Logistik an der Zentrale und im Feld
 - Verpackungskosten (inkl. Beschriftung/Uebersetzung)
 - Transportkosten Schweiz-Bestimmungsland
 - Transportkosten im Bestimmungsland
 - Zwischenlagerung
 - Feinverteilung
9. Die Abt. HH/SKH ist bestrebt, eine allfällige Nahrungsmittelaktion an ein Hilfswerk bzw. an eine internat. Partnerorganisation "**auszulagern**", die Transport und Verteilung sicherstellen kann.
10. Für die Angabe des Warenwerts bzw. der Gesteungskosten in der HH/SKH-Statistik sind die Angaben des Anbieters massgebend.

> Geht an: RAE, AFO, AML, BDI, BOH, BU, CLC, CUE, FAM, FA, FM, FT, FUP, HU, HUF, HUW, KB, LES, MCP, MM, PT, SHG, SF, TAM, ZS, ZIW, ZJ